

## INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

### Änderungen der Version 81 im Vergleich zur Version 80

In diesem Infoblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung in der Version 81 im Vergleich zur Version 80.

Die Version 81 der Mautordnung tritt mit 22.11.2024 in Kraft. Sie kann auf [asfinag.at/mautordnung](https://asfinag.at/mautordnung) eingesehen werden.

### Änderungen in Anhang 1 (Vignette)

1. Das **Vignettenlayout** wurde angepasst (Punkt 1):



2. **Ab 1. Dezember 2024** gelten neue Vignettenpreise (Punkt 2):

Der Preis einer **Jahres-Vignette** beträgt

- für einspurige Kraftfahrzeuge **41,50 EUR** und
- für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, **103,80 EUR**.

Der Preis einer **2-Monats-Vignette**, die ab dem 1. Dezember 2024 oder später zur Straßenbenützung berechtigt, beträgt

- für einspurige Kraftfahrzeuge **12,40 EUR** und
- für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, **31,10 EUR**.

Der Preis einer **10-Tages-Vignette**, die ab dem 1. Dezember 2024 oder später zur Straßenbenützung berechtigt, beträgt

- für einspurige Kraftfahrzeuge **4,90 EUR** und
- für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, **12,40 EUR**.

Der Preis einer **1-Tages-Vignette**, die ab dem 1. Dezember 2024 oder später zur Straßenbenützung berechtigt, beträgt

- für einspurige Kraftfahrzeuge **3,70 EUR** und
- für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, **9,30 EUR**.

### **Einführung eines offenen Spurbetriebs an der Mautstelle St. Jakob (S 16) – Umstrukturierung von Punkt 2, Teil A II**

An der Mautstelle St. Jakob (S 16) wird ein offener Spurbetrieb für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t tzGm eingeführt. Diese spezielle Spur ist durch grüne Bodenmarkierungen sowie durch Hinweisschilder in Grün und dem Hinweis „Prepaid Only“ gekennzeichnet. Sie darf nur befahren werden, wenn für das Kfz-Kennzeichen eine gültige Streckenmaut-Berechtigung für den Streckenmaut-Abschnitt Arlberg vorliegt oder die Digitale Streckenmaut FLEX aktiviert wurde.

Einen offenen Spurbetrieb gibt es bereits an den Mautstellen von Bosruck- und Gleinalmtunnel (A 9) und an der Mautstelle Schönberg (A 13). Die für die A 9 und die A 13 beschriebenen besonderen Mitwirkungspflichten (Punkt 2.2.3) sowie die Beispiele für eine Verwaltungsübertretung (Punkt 7.1) werden auf die S 16 erweitert.

### **Zusätzliche geringfügige Änderungen in den Teilen A I, A II, B**

Im gesamten Text der Mautordnung wurden einige geringfügige Klarstellungen vorgenommen:

- Ergänzung Mautkontrollplatz Drasenhofen in Teil A I (Punkt 1.8.1), Teil A II (Punkt 6.1) und in Teil B (Punkt 9.1)
- Streichung erstmöglicher Gültigkeitstag nach Neueinführung der Digitalen 1-Tages-Vignette in Teil A I (Punkt 1.5.4)